

			ii) jede Öffnung oder Veränderung erfolgt einzeln betrachtet auf höchstens einer Geschossebene; iii) falls das Gut einem regionalen oder kommunalen Leitfaden für den Städtebau unterliegt, entsprechen die Handlungen und Arbeiten diesem Leitfaden.			
		11	Infolge einer anerkannten Naturkatastrophe vorgenommener Abbruch von freistehenden Gebäuden, Bauten und Anlagen, sofern gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind: a) der Abbruch erfolgt binnen 24 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlasses zur Anerkennung der Naturkatastrophe; b) der Abbruch wird dem Gemeindegremium mindestens 15 Tage vor seinem Beginn mitgeteilt.	x		x
		12	Infolge einer anerkannten Naturkatastrophe vorgenommener Abbruch von nicht freistehenden Gebäuden, Bauten und Anlagen, sofern gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind: a) der Abbruch erfolgt binnen 24 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlasses zur Anerkennung der Naturkatastrophe; b) der Abbruch erfolgt im Rahmen eines im Dringlichkeitsverfahren angenommenen Erlasses des Bürgermeisters, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten.	x		x

3. Unter Punkt P der Nomenklatur werden folgende Zeilen 4.1 bis 4.5 eingefügt:

		4.1	Infolge einer anerkannten Naturkatastrophe und für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlasses zur Anerkennung der Naturkatastrophe die vorläufige Einrichtung von Anlagen auf öffentlichem Eigentum, die einen öffentlichen Dienst, eine öffentliche Dienstleistung oder eine Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Artikel D.IV.22 Absatz 1 Nummer 7 oder eine Tätigkeit des öffentlichen Interesses gemäß Artikel R.IV.22-2 Nummer 17 beherbergen. Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Eigentums wird vorab eingeholt. Das Gelände wird nach Ablauf des Zeitraums in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.	x		x
		4.2	Infolge einer anerkannten Naturkatastrophe und für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlasses zur Anerkennung der Naturkatastrophe die vorläufige Einrichtung von Anlagen, Außenparkplätze inbegriffen, auf privatem Eigentum, die einen öffentlichen Dienst, eine öffentliche Dienstleistung oder eine Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Artikel D.IV.22 Absatz 1 Nummer 7 oder eine Tätigkeit des öffentlichen Interesses gemäß Artikel R.IV.22-2 Nummer 17 beherbergen, sofern gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind: a) es handelt sich um die Verlegung einer in der Gemeinde bestehenden Tätigkeit; b) es handelt sich um ein zur Verstärkung bestimmtes Gebiet im Sinne von Artikel D.II.23; c) es betrifft nicht ein Grundstück bzw. den Teil eines Grundstücks, das von einem Risiko gemäß Artikel D.IV.57 Absatz 1 Nummer 3 betroffen ist oder das der Gefahr eines konzentrierten Abflusses ausgesetzt wird, d. h. einer natürlichen Konzentrationsachse des Niederschlagswassers; d) es betrifft nicht ein Grundstück bzw. den Teil eines Grundstücks, das in den letzten fünf Jahren direkt von Überschwemmungen getroffen wurde;	x		x

			<p>e) es betrifft nicht ein Grundstück bzw. den Teil eines Grundstücks, dessen Lage das Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets der Wallo-nischen Region vom 11. März 1999 über die Um-weltgenehmigung vergrößern oder die Folgen ei-nes solchen Unfalls verschlimmern könnte;</p> <p>f) es betrifft nicht einen aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standort oder ein auf dem kartogra-phischen Portal des ÖDW angeführtes Gebiet von großem biologischem Interesse;</p> <p>g) das Gelände wird nach Ablauf des Zeitraums in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.</p>			
		4.3	<p>Infolge einer anerkannten Naturkatastrophe und für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlasses zur Aner-kennung der Naturkatastrophe die vorläufige Ein-richtung von Anlagen mit kommerziellem Charak-ter oder Anlagen zur Beherbergung eines Unter-nehmens oder eines Selbstständigen auf dem öf-fentlichen Eigentum, sofern es sich um die Verle-gung einer in der Gemeinde bestehenden Tätigkeit handelt.</p> <p>Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Ei-gentums wird vorab eingeholt.</p> <p>Das Gelände wird nach Ablauf des Zeitraums in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.</p>	x		x
		4.4	<p>Infolge einer anerkannten Naturkatastrophe und für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlasses zur Aner-kennung der Naturkatastrophe die vorläufige Ein-richtung von Anlagen mit kommerziellem Charak-ter oder Anlagen zur Beherbergung eines Unter-nehmens oder eines Selbstständigen, Außenpark-plätze inbegriffen, auf Privateigentum, sofern gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) es handelt sich um die Verlegung einer in der Gemeinde bestehenden Tätigkeit;</p> <p>b) es handelt sich um ein zur Verstädterung be-stimmtes Gebiet im Sinne von Artikel D.II.23;</p> <p>c) es betrifft nicht ein Grundstück bzw. den Teil eines Grundstücks, das von einem Risiko gemäß Artikel D.IV.57 Absatz 1 Nummer 3 betroffen ist oder das der Gefahr eines konzentrierten Abflus-ses ausgesetzt wird, d. h. einer natürlichen Kon-zentrationsachse des Niederschlagswassers;</p> <p>d) es betrifft nicht ein Grundstück bzw. den Teil eines Grundstücks, das in den letzten fünf Jahren direkt von Überschwemmungen getroffen wurde;</p> <p>e) es betrifft nicht ein Grundstück bzw. den Teil eines Grundstücks, dessen Lage das Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets der Wallo-nischen Region vom 11. März 1999 über die Um-weltgenehmigung vergrößern oder die Folgen ei-nes solchen Unfalls verschlimmern könnte;</p> <p>f) es betrifft nicht einen aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standort oder ein auf dem kartogra-phischen Portal des ÖDW angeführtes Gebiet von großem biologischem Interesse;</p> <p>g) das Gelände wird nach Ablauf des Zeitraums in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.</p>	x		x
		4.5	<p>Infolge einer anerkannten Naturkatastrophe und für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten nach der Veröffentlichung des Erlasses zur Aner-kennung der Naturkatastrophe das vorläufige Auf-stellen von Leichtbauwohnungen zur Beherber-gung von Opfern der Naturkatastrophe durch oder im Auftrag der Gemeinden, der öffentlichen Sozi-alhilfezentren oder der</p>	x		x

		<p>Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes, sofern gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) es handelt sich um ein zur Verstädterung bestimmtes Gebiet im Sinne von Artikel D.II.23;</p> <p>b) es betrifft nicht ein Grundstück bzw. den Teil eines Grundstücks, das von einem Risiko gemäß Artikel D.IV.57 Absatz 1 Nummer 3 betroffen ist oder das der Gefahr eines konzentrierten Abflusses ausgesetzt wird, d. h. einer natürlichen Konzentrationsachse des Niederschlagswassers;</p> <p>c) es betrifft nicht ein Grundstück bzw. den Teil eines Grundstücks, das in den letzten fünf Jahren direkt von Überschwemmungen getroffen wurde;</p> <p>d) es betrifft nicht ein Grundstück bzw. den Teil eines Grundstücks, dessen Lage das Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets der Wallo-nischen Region vom 11. März 1999 über die Um-weltgenehmigung vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte;</p> <p>e) es betrifft nicht einen aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standort oder ein auf dem kartogra-phischen Portal des ÖDW angeführtes Gebiet von großem biologischem Interesse;</p> <p>f) das Gelände wird nach Ablauf des Zeitraums in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.</p>			
--	--	--	--	--	--

4. In der Zeile P5 der Nomenklatur wird die Wortfolge „Punkten 1 und 4“ durch die Wortfolge „Punkten 1 und 4 bis 4.5“ ersetzt.

5. In der Zeile W4 der Nomenklatur wird die Wortfolge „, inbegriffen Kunstbauwerke, die Straßen oder Eisenbahngleise stützen“ eingefügt.

6. Unter Punkt W der Nomenklatur werden folgende Zeilen 19 bis 21 eingefügt:

		19	Aufstellen von technischen Geräten zur Überwachung von Wasserläufen.	x		x
		20	In von anerkannten Naturkatastrophen betroffenen Gebieten und sofern die Arbeiten binnen drei Jahren ab Veröffentlichung des Erlasses zur Anerkennung der Naturkatastrophe maßgeblich begonnen wurden, Handlungen und Arbeiten zum Wiederaufbau von Brücken, inbegriffen das Tragwerk betreffende Arbeiten, zur Instandsetzung der Uferbereiche oder des Bachbetts eines Wasserlaufs oder zur Reparatur der Talsperren und ihrer Anlagen, sofern die Lokalisierung der Anlagen unverändert bleibt und Maßnahmen zur Beibehaltung der Nutzung durch die Verkehrsteilnehmer getroffen werden.	x		x
		21	In von anerkannten Naturkatastrophen betroffenen Gebieten und sofern die Arbeiten binnen drei Jahren ab Veröffentlichung des Erlasses zur Anerkennung der Naturkatastrophe maßgeblich begonnen wurden, Abbruch, Instandsetzung oder Wiederaufbau von Ufermauern oder anderen Kunstbauwerken, die im Eigentum des Verwalters des nicht schiffbaren Wasserlaufs stehen.	x		x

7. Unter Punkt X der Nomenklatur wird folgende Zeile 7.1 eingefügt:

		7.1	Infolge einer anerkannten Naturkatastrophe und sofern die Arbeiten binnen drei Jahren ab Veröffentlichung des Erlasses zur Anerkennung der Naturkatastrophe maßgeblich begonnen wurden, Verlegung, Verlagerung, Umrüstung und Ersetzen von unter- oder überirdischen Abwasser-, Flüssigkeits-, Energie- und Telekommunikationsleitungsnetzen und ihren Nebenanlagen.	x		x
--	--	-----	--	---	--	---

8. In der Zeile X8 der Nomenklatur wird die Wortfolge „Punkten 1 bis 7“ durch die Wortfolge „Punkten 1 bis 7.1“ ersetzt.

Art. 2 – Vorliegender Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Art. 3 – Der für die Raumordnung zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 31. Januar 2022

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen
A. ANTONIADIS